



AMTSGERICHT WIESLOCH

Amtsgericht Wiesloch - Postfach 11 20 - 69152 Wiesloch

Obergerichtsvollzieher

69168 Wiesloch

Wiesloch, 02.04.2013

Durchwahl (0 62 22) 5 84- 137 (norm.)

Bearbeiter(in):

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: DR11-0111/13

Nach Zustellung wird eine rechtskräftige Entscheidung übersandt werden.

Beschluss vom 02.04.2013:

In der Zwangsvollstreckungssache

Prozessbev.:

gegen

[REDACTED]

- Gläubigerin -

[REDACTED]

- Schuldner -

wegen Erinnerung gegen die Art und Weise der Vollstreckung - § 766 ZPO

hat das Amtsgericht Wiesloch am 02.04.2013 durch Richterinnen beschlossen:

1. Auf die Erinnerung des Gläubigers wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, die Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners nicht mit der Begründung zu verweigern, der Schuldner habe bereits am 17.09.2010 die eidesstattliche Versicherung abgelegt.
2. Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.

Bergstraße 3 • 69168 Wiesloch • Telefon 06222 584-0 • Telefax 06222 584-170

poststelle@agwiesloch.justiz.bwl.de • www.agwiesloch.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank Karlsruhe • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 749 55305 04

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzzeichen-Nr. 9671660000010 angeben.

Keine Parkmöglichkeiten auf dem Hof; Ausnahmen nur nach Voranmeldung!

Gründe:

I.

Der Gläubiger beabsichtigt, gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung aus dem Vollstreckungsbescheid des Arbeitsgerichts Mannheim vom 11.09.2006 (Ba 61/06), dem Schuldner zugestellt am 13.09.2006, zu betreiben. Mit Vollstreckungsauftrag vom 31.01.2013 beantragt der Gläubiger für den Fall, dass erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für eine gütliche Einigung nicht erfüllt sind bzw. werden die Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners gem. § 802c ZPO. Mit Schreiben vom 05.02.2013 leitete der zuständige Obergerichtsvollzieher die Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger ohne Abnahme der Vermögensauskunft und Einholung einer Drittauskunft zurück mit dem Hinweis, der Schuldner habe die eidesstattliche Versicherung bereits am 17.9.2010 geleistet. Die Einholung einer Drittauskunft sei nicht beantragt.

II.

Die gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers gerichtete Erinnerung des Gläubigers ist zulässig und teilweise begründet.

Die Statthaftigkeit der Vollstreckungserinnerung des Gläubigers ergibt sich aus § 766 Abs. 2 ZPO, die Erinnerung richtet sich hier gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Vermögensauskunft des Schuldners abzunehmen bzw. eine Drittauskunft einzuholen. Beide Maßnahmen sind Vollstreckungshandlungen im Sinne des § 766 Abs. 2 ZPO.

Die Erinnerung ist auch teilweise begründet.

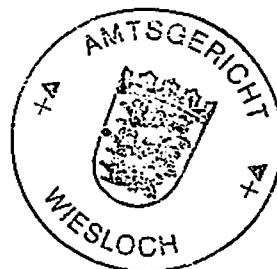
Soweit der Gläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners begehrt, steht dem eine bereits am 17.09.2010 geleistete eidesstattliche Versicherung des Schuldners nicht entgegen. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung nach neuem Recht. Die in § 903 ZPO in der bis 31.12.2012 geltenden Fassung bestimmte Sperrfrist für die Erteilung von eidesstattlichen Versicherungen, wonach eine Verpflichtung zur nochmaligen Abgabe regelmäßig innerhalb den ersten 3 Jahren seit Abgabe der eidesstattlichen Verpflichtung nicht besteht, gilt seit Inkrafttreten des § 802d ZPO nicht mehr. § 802d S. 1 ZPO regelt für

Zwangsvollstreckungshandlungen, die nach dem 01.01.2013 eingeleitet werden, dass ein Schuldner, der die Vermögensauskunft innerhalb der letzten 2 Jahre abgegeben hat, regelmäßig zur erneuten Abgabe nicht verpflichtet ist. Für die Bestimmung der Sperrfrist nach § 802d S. 1 ZPO setzt § 39 Nr. 4 EGZPO ausdrücklich die gemäß altem Recht abgegebene eidesstattliche Versicherung der Vermögensauskunft nach neuem Recht gleich. Mithin gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die nach dem 01.01.2013 eingeleitet werden, allein die 2-jährige Sperrfrist des § 802d ZPO. Die Ablehnung der Abnahme der Vermögensauskunft durfte deshalb im Hinblick auf die bereits abgegebene eidesstattliche Versicherung vom 17.09.2010 nicht erfolgen, der Erinnerung war insoweit stattzugeben.

Soweit der Gläubiger darüber hinaus die Weigerung des Gerichtsvollziehers zur Einholung einer sogenannten Drittauskunft beanstandet, ist die Erinnerung unbegründet. Eine solche Drittauskunft erfordert gem. § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO als eigenständige Vollstreckungsmaßnahme einen hierauf gerichteten Auftrag. Dieser muss die begehrte Auskunft hinreichend bestimmt bezeichnen. Der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers vom 31.1.2013 enthält einen solchen Auftrag nicht. Die hier formularmäßig in Abschnitt „VIII“ vorgesehene Antragsstellung wurde nicht angekreuzt, die diesbezüglich vorgesehen Auswahl des Gläubigers, bei welcher Stelle Auskünfte einzuholen sind, wurde nicht getroffen. Eine anderweitige Antragstellung seitens des Gläubigers ist nicht ersichtlich. In seiner Erinnerungsschrift vom 06.03.2013, die sich auf den Inhalt des Schreibens vom 11.02.2013 bezieht, wird wiederum auf Abschnitt „VIII des Vollstreckungsauftrages“ verwiesen, der nach den obigen Ausführungen eine geeignete Antragstellung gem. § 802 a ZPO nicht enthält. Die Erinnerung war diesbezüglich als unbegründet zurückzuweisen.

1

Richterin
Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle